

Satzung des Schulvereins „Hottenstein e.V.“ der Grundschule Hottenstein

Stand Mai 2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Schulverein „Hottenstein“ e.V. und hat seinen Sitz in Wuppertal – Nächstebreck. Er bleibt im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausstattung der Schule und der Schuleinrichtungen bzw. deren Erweiterung, soweit dieses nicht durch die Stadt Wuppertal bzw. durch das Land NRW geschieht. Damit soll eine weitest gehende Förderung der Schüler der Grundschule Hottenstein gesichert werden.

Der Verein ist bereit bei Klassenfahrten finanziell zu helfen und Kinder finanzschwacher Eltern zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird, insbesondere durch die unten aufgeführten Punkte, verwirklicht:

1. Der Verein nimmt tätigen Anteil an der Ausgestaltung des Schullebens.
2. Über die Möglichkeiten der Schulpflegschaft hinaus fördert er in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft den Aufbau der Schuleinrichtungen.
3. Er betätigt sich vornehmlich auf sozialpädagogischem Gebiet.
4. Zur Förderung einer lebendigen Schulgemeinde führt er festliche und kulturelle Veranstaltungen sowie Freizeitgestaltung außerhalb der Unterrichtszeit durch.

Der Schulverein „Hottenstein“ e.V. übernimmt die Trägerschaft der verlässlichen Grundschule (Betreuung) an der Grundschule Hottenstein über 13.30 Uhr hinaus.

Da dieses Betreuungsangebot eine Schulveranstaltung ist, obliegt die pädagogische Verantwortung der Schulleitung, die in Abstimmung mit dem Schulverein „Hottenstein“ e.V. zusammenarbeitet.

§3 Mittel

Die zum Erreichen seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

§5 Pflichten des Mitglieds

Mit seiner Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied:

1. Die Interessen des Vereins zu wahren und ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Zu pünktlichen Beitragszahlungen und Sonderleistungen, die maximal das 10-fache des Jahresbeitrages betragen dürfen, die durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Freiwilligen Austritt aus dem Verein.
2. Ausschluss aus dem Verein.
3. Verlassen des Kindes der Schule am Ende des Schuljahres, es sei denn, die Mitgliedschaft wird ausdrücklich verlängert.

Der Austritt kann nur nach ¼ jähriger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen des Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung gegeben, die durch einfache Mehrheit entscheidet. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses ehemaliger Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen, Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Mindestbeitrag von 18,00 Euro pro Geschäftsjahr. Über etwaige Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Förder- und

Sonderbeiträge können in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Diese erfolgen auf das Konto der **Stadtparkasse Wuppertal, BLZ 33050000, Kontonummer 2531085.**

Die Betreuung trägt sich selbst.

Die Kosten werden durch gestaffelte Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt. Die jeweils zu zahlenden Elternbeiträge richten sich nach dem Betreuungsbedarf und werden aus den entsprechenden Verträgen ersichtlich.

§8 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er wird für ein Jahr in der Jahreshauptversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres stattfinden soll, mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand und damit Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsberechtigung) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Vermögensverwalter; sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Schulleiter/in und dem Schulpflegschaftsvorsitzenden.

Alle Mitglieder des gewählten Vorstands sollten Kinder an der Grundschule Hottenstein haben. Damit soll der Kontakt zur Schulwirklichkeit sichergestellt werden.

Der Vorstand berät und beschließt gemeinsam über die Ausgaben und Verwaltung der Mittel, dazu trifft er sich mindestens jährlich. Er arbeitet einen Rahmenplan zur Vorlage beider Jahreshauptversammlung aus, der über alle geplanten Ausgaben und Aktivitäten Auskunft gibt. Außerhalb dieses Planes notwendige Maßnahmen werden in der nächsten Versammlung begründet.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nach Lösung besonderer Aufgaben lediglich die notwendigen Ausgaben vergütet.

Weder der Vorstand, noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§9 Kassenführung und Rechnungsprüfer

Der Kassenwart verwaltet die Gelder im Auftrag des Schulvereins. Es ist ein Kassenbuch zu führen. Zeichnungsberechtigt ist der Kassenwart oder der Vereinsvorsitzende des Schulvereins.

Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei neue Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladungen dazu erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch einfache Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden des Schulverein „Hottenstein“ e.V.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dieses beantragt.

Bei Satzungsänderungen ist dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung im Besonderen zu erwähnen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der neue Text beizufügen.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung unter den Anwesenden benannt.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung (Schulvereinsvorsitzender) und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§11 Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Anträge mit dem Ziel der Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor Beschlussfassung darüber den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Schulvereins „Hottenstein“ e.V. der Grundschule Hottenstein zu, mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Schüler dieser Schule für schulgemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

Die Satzungsänderung, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§13 Schlussbestimmungen

Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

Er vertritt in dieser Eigenschaft die Interessen der Gemeinschaftsgrundschule Hottenstein. Der Verein steht auf dem Boden der demokratischen Verfassung.